



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 21. OKTOBER 2011

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 29. November 2010

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, 3003 Bern

betreffend

GEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN (BE), WAFFENPLATZ WANGEN AN DER AARE-WIEDLISBACH; UMSETZUNG MASSNAHMEN AUS DER GENERELLEN ENTWÄSSERUNGS- PLANUNG (GEP) IM BEREICH ÜBUNGSDORF

I

stellt fest:

1. Am 29. November 2010 reichte armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, das Vorhaben zur Umsetzung der Massnahmen aus der generellen Entwässerungsplanung (GEP) im Bereich Übungsdorf des Waffenplatzes Wangen an der Aare-Wiedlisbach (auf Gemeindegebiet von Walliswil bei Wangen) zur Durchführung eines vereinfachten Militärischen Plangenehmigungsverfahrens bei der Genehmigungsbehörde ein.
2. Der Waffenplatz Wangen an der Aare-Wiedlisbach dient als Ausbildungsplatz für die Rettungstruppen. Die für die Anlage erstellte generelle Entwässerungsplanung hat diverse gewässerschutzmässige Defizite aufgezeigt, welche unter anderem mit dem vorliegenden Vorhaben behoben werden sollen.

Das **Vorhaben** umfasst folgende Massnahmen:

- **Massnahme Nr. 5: Entflechtung Fremdwasser (süd-westlicher Teil) Atemschutzanlage (ASA);** Neubau Ersatzleitung Rein-/Regenabwasser.

- **Massnahme Nr. 6:** Entflechtung Fremdwasser (süd-östlicher Teil) ASA; Neubau Ersatzleitung Rein-/Regenabwasser zur Entflechtung von Fremdwasser und als Notüberlaufleitung der projektierten Überschwemmungsanlage.
- **Massnahme Nr. 7:** Sanierungskonzept Regenabwasser von Metallflächen, Neubau Adsorberanlage; Neubau Adsorberanlage für schwermetallbelastetes Regenabwasser des Metaldaches bzw. der Metallfassaden; die Platzentwässerung (nordseitig) muss von der Dachentwässerung abgetrennt werden; hierfür soll eine neue Leitung erstellt werden, welche über einen Ölabscheider in den Dorfbach geführt wird.
- **Massnahme Nr. 8:** Änderung Entwässerung Betankungsplatz Stehtank Zeughaus; die bestehende Platzentwässerung beim Betankungsplatz muss aufgehoben und durch ein neues Entwässerungskonzept ersetzt werden; bei einer Havarie mit einem Tanklastwagen muss genügend Retentionsvolumen vorhanden sein; der Betankungsplatz soll neu über den bestehenden Ölabscheider mit ca. 33.5 m³ Fangvolumen geführt werden.
- **Massnahme Nr. 10:** Sanierung Entwässerung „Chleihölzli“; infolge Abtrennung von Fremdwasser von der Schmutzwasserkanalisation wird die Entwässerung „Chleihölzli“ teils neu erstellt; die Entwässerung der VT-Ausbildungshalle wird neu über den bestehenden Ölabscheider in die Schmutzwasserkanalisation erfolgen; die Entwässerung des Munitionsdepots soll weiterhin über das bestehende offene Rückhaltebecken erfolgen mit Neubau der Kanalisation; das durch Mergel getriebene Regenabwasser von der Geländefahrschule ist zu vermeiden und soll neu über Oberbodenpassagen ohne Ableitung vor Ort versickert werden; das anfallende Regen-/Reinabwasser der ganzen Anlage, welches die Belastungskategorie „mittel“ gemäss VSA-Richtlinie nicht überschreitet, soll nach Retention in einen Vorfluter abgeleitet werden.
- **Massnahme Nr. 11:** Kanalisierung Teil Ost, ASA; diverse Leitungen weisen Schäden auf, welche in Stand gesetzt (Reparaturverfahren, Injektionsverfahren), saniert (Reliningverfahren) oder ersetzt werden müssen.
- **Massnahme Nr. 12:** Kanalisierung Teil West, inkl. WBZ 1-3, ASA; diverse Leitungen weisen Schäden auf, welche in Stand gesetzt (Reparaturverfahren, Injektionsverfahren) saniert (Reliningverfahren) oder ersetzt werden müssen; die Entwässerung der Wasserbezugsorte 1-3 werden im gleichen Zusammenhang in Stand gesetzt und die bestehenden defekten Mineralölabscheider sollen repariert werden.

Das **Bedürfnis** für das Vorhaben ergibt sich gemäss Angaben der Gesuchstellerin aus der Herstellung eines gewässerschutzmässig gesetzeskonformen Zustandes der Anlage.

3. Die Genehmigungsbehörde eröffnete nach Erhalt der Gesuchsunterlagen das Anhörungsverfahren bei der Standortgemeinde, dem Kanton Bern und beim Bundesamt für Umwelt (BAFU).
4. Die Gemeinde Walliswil bei Wangen nahm mit Schreiben vom 8. Februar 2011 Stellung zum Vorhaben. Im Rahmen der kommunalen Stellungnahme wurde auch die Stellungnahme des Gemeindeverbandes der Abwasserregion Wangen-Wiedlisbach (GAWW) vom 27. Januar 2011 eingereicht.
5. Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM) übermittelte der Genehmigungsbehörde die Ergebnisse der kantonalen Anhörung mit

Schreiben vom 28. Februar 2011. Diese umfassen die Stellungnahmen des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) sowie des Tiefbauamtes des Kantons Bern.

6. Mit Schreiben vom 2. März 2011 hat die Genehmigungsbehörde der Gesuchstellerin die Resultate aus der kantonalen und kommunalen Anhörung zur Kenntnis gebracht und sie gleichzeitig aufgefordert, dem Ersuchen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) um Ergänzung der Akten nachzukommen.
7. Am 7. April 2011 nahm die Genehmigungsbehörde in Anwesenheit von Vertretern der Gesuchstellerin, der Logistikbasis der Armee sowie des BAFU insbesondere den Betankungsplatz und den Stehtank in Augenschein.
8. Mit Schreiben vom 15. April 2011 liess die Gesuchstellerin dem BAFU die erforderlichen ergänzenden Unterlagen zukommen. Die Genehmigungsbehörde wurde mit Orientierungskopie davon in Kenntnis gesetzt.
9. Das Protokoll des Augenscheins vom 7. April 2011 wurde von der Genehmigungsbehörde am 25. Mai 2011 zu den Akten genommen.
10. Das BAFU reichte seinen abschliessenden Prüfbericht mit Schreiben vom 31. Mai 2011 ein.

II

und zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um bauliche Änderungen an einer militärischen Anlage, welche aus überwiegend militärischen Gründen erfolgen. Die Zuständigkeit des VBS ergibt sich somit aus Art. 1 Abs. 2 Bst. d MPV in Verbindung mit Art. 2 MPV. Der entgegenstehenden Sichtweise des Gemeindeverbandes der Abwasserregion Wangen-Wiedlisbach (nachfolgend Ziffer B./2) ist daher zu widersprechen.

2. Anwendbares Verfahren

In der Vorprüfung vom 19. November 2010 hat die Genehmigungsbehörde gestützt auf Art. 22 und 6 Abs. 1 MPV sowie Art. 128 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) zu den im Massnahmenpaket enthaltenen Einzelmassnahmen festgehalten:

- a. Das Vorhaben (Massnahmenpaket) unterliegt dem vereinfachten Militärischen Plangehmigungsverfahren.
- b. Das Vorhaben ist nicht sachplanrelevant.
- c. Das Vorhaben benötigt keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die vorliegend geplante Änderung keine wesentliche Umbaute, Erweiterung oder Betriebsänderung darstellt.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme der Gemeinde Walliswil bei Wangen

Die Gemeinde Walliswil bei Wangen begrüsst die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen und stellt die folgenden Anträge:

- a. Das in die Leitung der Gemeinde Walliswil bei Wangen eingeleitete und der Gemeinde durch den Kostenverteiler der Abwasserreinigungsanlage (ARA) belastete Abwasser müsse auf den Verursacher abgewälzt werden können. Die Ansätze gemäss dem Abwasserreglement der Gemeinde Walliswil bei Wangen hätten Gültigkeit.
- b. Die Unterlagen für die Berechnungen der neuen Anschlüsse müssten der Gemeinde durch das VBS in übersichtlicher Weise zur Verfügung gestellt werden.
- c. Es sei die Möglichkeit zu prüfen, dass der ARA Verband mit dem VBS die Abwassergebühren für die Anlage direkt abrechnet.

2. Stellungnahme des Gemeindeverbandes der Abwasserregion Wangen-Wiedlisbach

Der Gemeindeverband begrüsst und unterstützt grundsätzlich die geplanten Massnahmen, ist aber der Meinung, dass für die Beurteilung / Genehmigung der Abwassersammlung und entsprechenden -ableitung innerhalb der Waffenplatzareale die jeweiligen Gemeinden sowie das AWA des Kantons Bern zuständig sind. Der GAWW stellt die folgenden Anträge:

- a. Dem Gemeindeverband seien alle Anschlussleitungen an die regionalen Hauptsammelkanäle auf einem Gesamtübersichtsplan sowie die jeweiligen Einwohnerwerte der einzelnen Waffenplatzsektionen bei allen Einleitungsstellen in die regionalen Hauptsammelkanäle zu kommunizieren.
- b. Für neue Anschlüsse an das verbandseigene Kanalnetz müssten ausnahmslos entsprechende Anschlussgesuche an den Gemeindeverband gestellt werden.

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Das *Amt für Bevölkerungsschutz, Sport, und Militär des Kantons Bern* unterstützt die Anträge der kantonalen Fachstellen sowie der Gemeinde, ohne selber materiell zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Das *Amt für Wasser und Abfall* beantragt die Bewilligung des Projektes unter folgenden Auflagen:

- a. Folgende Dokumente seien verbindlich zu erklären:
 - Die allgemeinen Auflagen gemäss „Merkblatt für Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen“ (Mai 2009)
 - „Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen“ (Mai 2009)
- b. Die Grundwasserabsenkung dürfe grundsätzlich nur solange und so tief gehen, als dies für die Realisierung des Bauvorhabens unbedingt erforderlich ist.
- c. Die abgepumpte Grundwassermenge sei permanent zu messen und aufzuzeichnen, z. B. mittels Messkanal mit Schreibpegel.

- d. Die Grundwasserstände seien in Grundwassermessstellen vor, während und nach Abschluss der Bauarbeiten zu überwachen, das heisst, in geeigneten zeitlichen Abständen einzumessen und in m. ü. M. zu protokollieren.
- e. Das Fischereiinspektorat und der Wasserbauingenieur des Oberingenieurkreises IV seien frühzeitig über den Beginn der Grundwasserabsenkung und die Einleitung in ein Oberflächengewässer zu informieren.
- f. Anfallendes Baugrubenabwasser sei nach Absprache mit der Gemeinde in die Schmutzwasserleitung einzuleiten.
- g. Die Feststoffe des abgepumpten Abwassers seien vor dessen Ableitung mit wirksamen Massnahmen (z. B. ausreichend dimensionierten Absetzbecken) abzutrennen.
- h. Während und nach Betonierarbeiten sei der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers zu überwachen (z. B. mittels pH-Indikatorstreifen oder pH-Elektrode) und zu protokollieren.
- i. Erfüllt der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers die Anforderungen gemäss Anhang 3.2 GSchV nicht, sei das Abwasser mittels einer Neutralisationsanlage zu behandeln und nach Absprache mit der Gemeinde und der ARA in die Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.
- j. Für Sicker- oder Drainageschichten sei ausschliesslich unverschmutztes Material wie Sand oder Kies zu verwenden. Ausgeschlossen seien demnach Recyclingbaustoffe sowie andere Materialien wie Elektroofenschlacke (EOS), Altschotter und dergleichen.
- k. Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, dürften keine Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt, keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt, keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen und keine Betankungen vorgenommen werden.

Das AWA macht abschliessend den Hinweis auf diverse Vorschriften, Merkblätter oder Richtlinien, die es einzuhalten gilt. So u.a. die Anforderungen der GSchV (Anhänge 2, 3.2 und 3.3), insbesondere

- pH-Wert 6.5 bis 9.0
- keine Schlamm- oder Schaumbildung, keine Trübung und keine Verfärbung als Folge der Abwassereinleitung
- gesamte ungelöste Stoffe (GUS) max. 20 mg/l

Weiter sei mittels Entsorgungsnachweisen sicherzustellen, dass die Abfälle vorschriftskonform entsorgt werden, die Entsorgung der Bauabfälle gemäss der SIA-Norm 430 „Entsorgung von Bauabfällen“ (SN 509 430) erfolge und die „Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen“ (Mai 2009), die „Allgemeinen Auflagen für die Grundstücksentwässerung“ (Dezember 2010), die Schweizer Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (VSA/SSIV, 2002), die Vorgaben der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) sowie die Vorgaben „Entwässerung von Industrie- und Gewerbeliegenschaften“ (Oktober 2009) eingehalten seien.

Das *Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV* hält in seiner Stellungnahme vom 27. April 2011 fest, dass aus wasserpolizeilicher Sicht die geplanten GEP-Massnahmen wie vorgesehen umgesetzt werden können.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU stellt in seiner abschliessenden Stellungnahme die folgenden Anträge:

- a. Für das Vorhaben sei eine in Naturschutzfragen kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) vorzusehen. Ein gemeinsames Pflichtenheft für die UBB (Projekte: „Umsetzung der Massnahmen aus der Generellen Entwässerungsplanung GEP, 2. Etappe“ und „Übungsdorf Rettungstruppen, Modernisierung Übungsanlagen“) sei der Leitbehörde zuhanden des BAFU vor der Plangenehmigung zur Prüfung einzureichen.
- b. Die vom Bau beeinträchtigten Feld- und Ufergehölze seien vor Ort wiederherzustellen. Die fachgerechte Umsetzung der Wiederherstellungsmassnahmen sei durch die UBB sicherzustellen.
- c. Bei den Eingriffen in schutzwürdige Lebensräume sei die Situation vor Beginn der Erdarbeiten fotografisch zu dokumentieren.
- d. Die Auffangwanne der Stehtankanlage sei kleintiersicher auszugestalten. Die Sanierung sei nach Rücksprache mit der regionalen Vertretung der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (KARCH) vorzunehmen.
- e. Die Umsetzung der Wiederherstellungsmassnahmen des vorliegenden Projekts sei zu dokumentieren. Dies könne als Teilkapitel im Schlussbericht über die Realisierung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen des Projekts „Übungsdorf Rettungstruppen, Modernisierung Übungsanlagen“ gemacht werden.
- f. Die Überfüllsicherung und die Füllstandanzeigen des Stehtanks seien umgehend so einzustellen, dass bei einem Störfall die maximal gelagerte Menge Heizöl vollständig im Bassin aufgefangen werden kann. Der entsprechende Nachweis sei der für den Vollzug zuständigen Behörde einzureichen.
- g. Der Alarm- und Einsatzplan sei an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- h. Es sei ein anerkannter bodenkundlicher Baubegleiter einzusetzen. Dieser solle vor Beginn der Bauarbeiten bestimmt werden.
- i. Für die Umsetzung der Erdarbeiten sei das Merkblatt „Bodenschutz lohnt sich“ (Bern 2008), für die Verwendung von Bodenaushub die „Wegleitung Bodenaushub“ (Bern 2001) anzuwenden.

5. *Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde*

5.1 Gewässerschutz

5.1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 3 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; *SR 814.20*) ist jedermann verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt gemäss Art. 3a GSchG die Kosten dafür. Es ist gemäss Art. 6 GSchG untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Abs. 1). Ebenso ist es untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Abs. 2). Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden und es darf nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden (Art. 7 Abs. 1 GSchG).

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der zuständigen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Einleitungen, die nicht in einer genehmigten kommunalen Entwässerungsplanung ausgewiesen sind, bedürfen der Bewilligung der zuständigen Behörde (Art. 7 Abs. 2 GSchG). Die zuständigen Behörden sorgen gemäss Art. 7 Abs. 3 GSchG für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung. Die Versickerung von verschmutztem Abwasser ist gemäss Art. 7 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; *SR 814.201*) verboten.

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden (Art. 11 Abs. 1 GSchG) und Baubewilligungen für Neu- und Umbauten dürfen gemäss Art. 17 GSchG nur erteilt werden, wenn die Einleitung im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist (Bst. a) (...); ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren gewährleistet ist (Bst. b) und sichergestellt ist, dass Abwasser, das sich für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht eignet, zweckmässig beseitigt wird (Bst. c) [Art. 17 GSchG]. Gemäss Art. 12 GSchG muss Abwasser, welches den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, vorbehandelt werden.

Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen gemäss Art. 22 GSchG dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und technischen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden. Bewilligungspflichtige Lageranlagen (Art. 19 Abs. 2 GSchG) müssen mindestens alle zehn Jahre kontrolliert werden (...) (Abs. 1). Bei Lageranlagen und Umschlagplätzen müssen Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden (Abs. 2). Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird (Abs. 3).

Die Inhaber von Gebäuden müssen bei deren Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen dafür sorgen, dass das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden (Art. 11 GSchV).

Im Übrigen werden in den Anhängen 2 und 3 der GSchV die Anforderungen an die Wasserqualität sowie die Einleitbedingungen von verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer geregelt.

Die aufgeführten Bestimmungen werden in diversen Merkblättern und Richtlinien des Kantons und des BAFU konkretisiert. In Bereichen, wo auf Bundes- oder Kantonsebene Ermessensspielräume verbleiben, gelten unter Vorbehalt von Art. 126 Abs. 3 des Militärgesetzes (MG; *SR 510.10*) die kommunalen Bestimmungen.

5.1.2 Grundwasserabsenkung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. d der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV; BSG 821.1) benötigt das Freilegen des Grundwassers, Grundwasserabsenkungen sowie das

Ab- und Umleiten von Gewässern eine kantonale Gewässerschutzbewilligung. In Anwendung von Art. 126 Abs. 3 MG sind für militärische Bauvorhaben jedoch keine kantonalen Bewilligungen und Pläne erforderlich, so dass das vom AWA in seiner Stellungnahme verlangte Einholen der kantonalen Gewässerschutzbewilligung entfällt.

Sollte während den Bauarbeiten der Grundwasserspiegel freigelegt werden müssen und eine temporäre Grundwasserabsenkung nötig sein, hat die Gesuchstellerin die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Grundwasserschutz zu gewährleisten. Sie ist gehalten, die Bestimmungen gemäss den Beilagen des AWA, insbesondere das „Merkblatt für Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen“ (AWA, Mai 2009) und das Merkblatt „Gewässerschutz- und Abfallvorschriften“ (AWA, Mai 2009) zu beachten, und die übrigen vom Kanton formulierten Auflagen einzuhalten.

Die Gesuchstellerin hat die Genehmigungsbehörde vor Baubeginn über eine allenfalls notwendige Grundwasserabsenkung schriftlich zu orientieren und zu bestätigen, dass die entsprechenden Auflagen umgesetzt werden. Das AWA ist mit einer Kopie des Schreibens entsprechend zu informieren.

5.1.3 Einleitbedingungen und übriger Gewässerschutz

Nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der von Seiten der kantonalen Fachstelle und des Tiefbauamtes gestellten Anträge kommt die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass dem Vorhaben auch hinsichtlich der Einhaltung der Einleitbedingungen und der übrigen Gewässerschutzmassnahmen unter entsprechenden Auflagen zugestimmt werden kann.

5.1.4 Verbrauchs- und Anschlussgebühren und Anschlussgesuche

Gestützt auf das Verursacherprinzip im Sinne von Art. 3a GSchG macht die Gemeinde Walliswil bei Wangen geltend, dass die Kosten für das in die Leitungen der Gemeinde eingeleitete Abwasser aus der militärischen Anlage durch das VBS zu tragen sind. Sie tut dies zu Recht, da die Voraussetzungen zur Gebührenbefreiung gemäss Art. 123 Abs. 3 MG im Fall von Verbrauchs- und Anschlussgebühren für die Abwasserbeseitigung bei militärischen Immobilien nicht erfüllt sind. Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich nicht im eigentlichen Sinne um die Ausführung von Arbeiten, die der Landesverteidigung dienen, sondern vielmehr um eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde, deren Kosten jeden Eigentümer einer Liegenschaft trifft.

Die Genehmigungsbehörde ordnet an, dass die Gesuchstellerin die Anschlussgesuche für neue Anschlüsse an das verbandseigene Kanalnetz direkt an den Gemeindeverband zu stellen hat.

5.2 Abfälle

Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf gemäss Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Abfälle auf der Baustelle wie folgt trennen: unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial; Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen; brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe sowie andere Abfälle.

Das in den Gesuchsunterlagen dargelegt Abfallregime entspricht den gesetzlichen Anforderungen und ist nicht zu beanstanden. Die entsprechenden vom Kanton gestellten Anträge werden ergänzend als Auflagen verfügt.

5.3 Natur und Landschaft

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist gemäss Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; *SR 451*) durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken (..) (Abs. 1). Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Abs. 1^{bis}). Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen (Abs. 1^{ter}).

Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenv egetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf gemäss Art. 21 NHG weder gerodet, überschüttet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden (Abs. 1).

Gemäss Art. 22 Abs. 2 NHG kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligt werden.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die diesbezüglichen Ausführungen des BAFU als zutreffend, insbesondere wird auch der Antrag als sachgerecht und verhältnismässig eingestuft, die Umsetzung des Projektes durch eine in Naturschutzfragen kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beaufsichtigen zu lassen. Da das Projekt unbestrittenermassen standortgebunden und aus gewässerschutzrechtlicher Sicht notwendig und auch dringlich ist, erachtet es die Genehmigungsbehörde in Abweichung des entsprechenden Antrages als vertretbar, das Pflichtenheft für die UBB vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen. Die Mitwirkung der Bundesfachstelle ist auf diese Weise ohne nachteilige Auswirkungen sichergestellt. Die Anträge des BAFU im Bereich Natur und Landschaft werden ansonsten unverändert zu Auflagen erhoben.

Unter den gegebenen Umständen kann die Ausnahmewilligung gemäss Art. 22 Abs. 2 NHG unter Auflagen erteilt werden.

5.4 Störfallvorsorge

Die Stehtankanlage, welche vom vorliegenden Projekt betroffen ist, stellt im Sinne von Art. 1 der Verordnung über den Schutz von Störfällen (Störfallverordnung, StFV; *SR 814.012*) einen Betrieb dar, in welchem die Mengenschwellen für Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle nach Anhang 1.1 StFV überschritten werden, weshalb die Bestimmungen der StFV vorliegend abwendbar sind.

Der Inhaber eines Betriebs (...) muss gemäss Art. 3 alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, aufgrund seiner Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind. Dazu gehören Massnahmen, mit denen das Gefahrenpotential herabgesetzt, Störfälle verhindert und deren Einwirkungen begrenzt werden (Abs. 1). Bei der Wahl der Massnahmen müssen be-

triebliche und umgebungsbedingte Ursachen für Störfälle sowie Eingriffe Unbefugter berücksichtigt werden (Abs. 2).

Der Inhaber eines Betriebs muss der Vollzugsbehörde gemäss Art. 5 Abs. 1 StFV einen Kurzbericht einreichen. Dieser umfasst eine knappe Beschreibung des Betriebs mit Übersichtsplan und Angaben zur Umgebung, eine Liste der Höchstmengen der im Betrieb vorhandenen Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle, welche nach Anhang 1.1 die Mengenschwellen überschreiten, sowie die anwendbaren Mengenschwellen, (...) sowie Angaben über die Sicherheitsmassnahmen und eine Einschätzung des Ausmasses der möglichen Schädigungen der Bevölkerung oder der Umwelt infolge von Störfällen.

Die Vollzugsbehörde prüft gestützt auf Art. 6 StFV Abs. 1, ob der Kurzbericht vollständig und richtig ist. Insbesondere prüft sie gemäss Abs. 2 bei Betrieben, ob die Einschätzung des Ausmasses der möglichen Schädigungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. f StFV) plausibel ist (Bst. a). Weiter beurteilt sie gemäss Abs. 3 nach einer allfälligen Besichtigung vor Ort, ob die Annahme zulässig ist, dass bei der besichtigten Anlage schwere Schädigungen für die Bevölkerung oder die Umwelt infolge von Störfällen nicht zu erwarten sind. Sollte die Annahme gemäss Abs. 3 nicht zulässig sein, so verfügt sie, dass der Inhaber eine Risikoermittlung nach Anhang 4 StFV erstellen muss.

Über die Stehtankanlage besteht ein Kurzbericht der Logistikbasis der Armee vom 8. Oktober 2008, welcher Bestandteil des Plangenehmigungsgesuches bildet und der im Rahmen des vorliegenden Entscheides beurteilt wird. Anlässlich der am 7. April 2011 durchgeführten Begehung hat das BAFU festgestellt, dass das Auffangbassin nicht die gesamten 970 m³ des Stehtanks aufzunehmen vermag, sondern nur deren 959 m³. Es kommt indes zum Schluss, dass anhand der „Ausmaseinschätzung für Auslaufen“ eine schwere Schädigung der Bevölkerung und der Umwelt nicht zu erwarten ist, sofern Überfüllsicherung und Füllstandsanzeigen neu auf 959 m³ eingestellt werden. Die Genehmigungsbehörde schliesst sich dieser Beurteilung an. Die vom BAFU gestellten Anträge werden als Auflagen verfügt.

Unter den gegebenen Umständen erübrigt sich die Anordnung zur Durchführung einer Risikoermittlung.

5.5 Bodenschutz

Wer Anlagen erstellt oder den Boden bewirtschaftet, muss gemäss Art. 6 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden (Abs. 1). Wer Terrainveränderungen vornimmt oder den Boden bewirtschaftet, muss mit geeigneter Bau- und Bewirtschaftungsweise, insbesondere durch erosionshemmende Bau- oder Anbautechnik, Fruchtfolge und Flurgestaltung dafür sorgen, dass die Bodenfruchtbarkeit nicht durch Erosion langfristig gefährdet wird (...) (Abs. 2).

Wer Boden aushebt, muss gemäss Art. 7 VBBo damit so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann (Abs. 1). Wird ausgehobener Boden wieder als Boden verwendet (z. B. für Rekultivierungen oder Terrainveränderungen), so muss er gemäss Abs. 2 so aufgebracht werden, dass die Fruchtbarkeit des vorhandenen und die des aufbrachten Bodens durch physikalische Belastungen höchstens kurzfristig beein-

trächtig werden (Bst. a) und der vorhandene Boden chemisch nicht zusätzlich belastet wird (Bst. b).

Unter Berücksichtigung der erwähnten Bestimmungen sind die vom BAFU zum Schutze des Bodens gestellten Anträge sachdienlich und verhältnismässig, weshalb sie als Auflagen in den vorliegenden Entscheid aufgenommen werden.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Fachbereich Baumanagement Bern, vom 29. November 2010 in Sachen

Gemeinde Walliswil bei Wangen (BE), Waffenplatz Wangen an der Aare-Wiedlisbach; Umsetzung Massnahmen aus der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) im Bereich Übungsdorf

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 8. Oktober 2010 mit diversen Aktennotizen
- Zustandsbericht Gewässer, Teil Bachlauf „Chleihölzli“ vom 8. Oktober 2010
- Kurzbericht der LBA vom 8. Oktober 2008 zur Stehtankanlage
- Plangrundlagen

Umsetzung GEP-Massnahme Nr. 7	4164_ZU_002_0250	vom 8. Oktober 2010
Umsetzung GEP-Massnahme Nr. 10	4164_ZU_002_0251	vom 8. Oktober 2010
Umsetzung GEP-Massnahme Nr. 10	4164_ZU_002_0252	vom 8. Oktober 2010
Umsetzung GEP-Massnahme Nr. 10	4164_ZU_002_0253	vom 8. Oktober 2010
Umsetzung GEP-Massnahme Nr. 8	4164_ZU_002_0254	vom 8. Oktober 2010
Umsetzung GEP-Massnahme Nr. 8	4164_ZU_002_0255	vom 8. Oktober 2010
Umsetzung GEP-Massnahmen Nr. 5, 6, 11 und 12	4164_ZU_002_0256	vom 8. Oktober 2010
Umsetzung GEP-Massnahme Nr. 5	4164_ZU_002_0257	vom 8. Oktober 2010
Umsetzung GEP-Massnahme Nr. 6	4164_ZU_002_0258	vom 8. Oktober 2010
Umsetzung GEP-Massnahme Nr. 11	4164_ZU_002_0259	vom 8. Oktober 2010
Umsetzung GEP-Massnahme Nr. 12	4164_ZU_002_0260	vom 8. Oktober 2010
Umsetzung GEP-Massnahme Nr. 12	4164_ZU_002_0261	vom 8. Oktober 2010
Umsetzung GEP-Massnahme Nr. 12	4164_ZU_002_0262	vom 8. Oktober 2010
Umsetzung GEP-Massnahme Nr. 12	4164_ZU_002_063	vom 8. Oktober 2010

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Bewilligung gemäss Art. 22 Abs. 2 NHG*

Die Bewilligung gemäss Art. 22 Abs. 2 NHG wird unter Auflagen erteilt.

3. *Beurteilung des Kurzberichtes nach StFV*

- 3.1 Der Kurzbericht vom 8. Oktober 2008 ist vollständig und richtig.
- 3.2 Die Einschätzung des Ausmasses der möglichen Schädigungen ist plausibel.
- 3.3 Die Annahme, dass schwere Schädigungen für die Bevölkerung oder die Umwelt infolge von Störfällen nicht zu erwarten sind, ist unter Befolgung der Auflagen gemäss 4.7 zulässig.
- 3.4 Es ist keine Risikoermittlung zu erstellen.

4. *Auflagen*

4.1 **Allgemein**

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Walliswil bei Wangen frühzeitig mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig eine Dokumentation der Bauarbeiten einzureichen, welche die Umsetzung der verfügbaren Auflagen belegt. **Vorbehalten sind Meldungen und Nachlieferungen gemäss nachfolgenden Auflagen, für welche ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.**
- c. Den Hinweisen des AWA gemäss II B. Ziffer 3 (nach Bst. k) bezüglich Einhaltung diverser Vorschriften, Merkblätter und Richtlinien ist Folge zu leisten.
- d. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Plangenehmigung vollstreckbar ist (Art. 31 Abs. 1 MPV).
- e. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

4.2 **Betreffend Grundwasserabsenkung**

- a. Sollte während den Bauarbeiten der Grundwasserspiegel freigelegt werden müssen und eine temporäre Grundwasserabsenkung nötig sein, hat die Gesuchstellerin die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Grundwasserschutz zu gewährleisten. Sie ist gehalten, die Bestimmungen gemäss den Beilagen des AWA, insbesondere das „Merkblatt für Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen“ (AWA, Mai 2009) und das Merkblatt „Gewässerschutz- und Abfallvorschriften“ (AWA, Mai 2009) zu beachten und die übrigen vom Kanton formulierten Auflagen einzuhalten.
- b. Die Gesuchstellerin hat die Genehmigungsbehörde **vor Baubeginn bzw. vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten** über eine allenfalls notwendige Grundwasserabsenkung schriftlich zu orientieren und zu bestätigen, dass die entsprechenden Auflagen umgesetzt werden. Das AWA ist mit einer Kopie des Schreibens zu informieren.
- c. Die Grundwasserabsenkung darf grundsätzlich nur solange und so tief gehen, als dies für die Realisierung des Bauvorhabens unbedingt erforderlich ist.
- d. Die abgepumpte Grundwassermenge ist permanent zu messen und aufzuzeichnen, z. B. mittels Messkanal mit Schreibpegel.
- e. Die Grundwasserstände sind in Grundwassermessstellen vor, während und nach Abschluss der Bauarbeiten zu überwachen, das heisst, in geeigneten zeitlichen Abständen

einzmessen und in m. ü. M. zu protokollieren. Die Genehmigungsbehörde ist bis auf Weiteres über die protokollierten Ergebnisse **bei deren Vorliegen** zu orientieren.

- f. Das Fischereinspektorat und der Wasserbauingenieur des Obergeringenieurkreises IV sind **frühzeitig über den Beginn der Grundwasserabsenkung** und die Einleitung in ein Oberflächengewässer zu informieren.
- g. Anfallendes Baugrubenabwasser ist nach Absprache mit der Gemeinde in die Schmutzwasserleitung einzuleiten.
- h. Die Feststoffe des abgepumpten Abwassers sind vor dessen Ableitung mit wirksamen Massnahmen (z. B. ausreichend dimensionierten Absetzbecken) abzutrennen.
- i. Während und nach Betonierarbeiten ist der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers zu überwachen (z. B. mittels pH-Indikatorstreifen oder pH-Elektrode) und zu protokollieren. Die Genehmigungsbehörde ist über die protokollierten Ergebnisse **bei deren Vorliegen** zu orientieren.
- j. Erfüllt der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers die Anforderungen gemäss Anhang 3.2 GSchV nicht, ist das Abwasser mittels einer Neutralisationsanlage zu behandeln und nach Absprache mit der Gemeinde und der ARA in die Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.

4.3 Einleitbedingungen und übrige Gewässerschutzmassnahmen

- a. Für Sicker- oder Drainageschichten ist ausschliesslich unverschmutztes Material wie Sand oder Kies zu verwenden. Verboten sind Recyclingbaustoffe sowie andere Materialien wie Elektroofenschlacke (EOS), Altschotter und dergleichen.
- b. Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, sind Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten verboten. Zudem dürfen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden. Desgleichen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden. Es dürfen keine Betankungen vorgenommen werden.

4.4 Abwasser- und Anschlussgebühren, Anschlussgesuche

- a. Die Gesuchstellerin stellt der Gemeinde die Unterlagen für die Berechnungen der neuen Anschlüsse in übersichtlicher Weise zur Verfügung.
- b. Die Gesuchstellerin prüft, ob die Abwassergebühren direkt mit dem ARA Verband abgerechnet werden können.
- c. Dem Gemeindeverband sind alle Anschlussleitungen an die regionalen Hauptsammelkanäle auf einem Gesamtübersichtsplan und die Angaben zu den jeweiligen Einwohnerwerten, beziehungsweise zu den Nutzerzahlen der einzelnen Waffenplatzsektionen bei allen Einleitungsstellen in die regionalen Hauptsammelkanäle zur Verfügung zu stellen.
- d. Für neue Anschlüsse an das verbandseigene Kanalnetz sind ausnahmslos die entsprechenden Anschlussgesuche an den Gemeindeverband zu stellen.

4.5 Abfälle

- a. Die vorschriftskonforme Entsorgung der Abfälle ist mittels entsprechenden Entsorgungsnachweisen zu bestätigen.
- b. Die Entsorgung der Bauabfälle hat gemäss der SIA-Norm 430 „Entsorgung von Bauabfällen“ (SN 509 430) zu erfolgen.

4.6 Natur und Landschaft

- a. Für das Vorhaben ist eine in Naturschutzfragen kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) zu beauftragen. Der Genehmigungsbehörde ist **vor Inangriffnahme der Wiederherstellungsarbeiten** ein Pflichtenheft für die UBB zur Prüfung einzureichen, das die Themen gemäss den nachstehenden Auflagen beinhaltet.
- b. Die vom Bau beeinträchtigten Feld- und Ufergehölze sind vor Ort wiederherzustellen. Die fachgerechte Umsetzung der Wiederherstellungsmassnahmen ist durch die UBB sicherzustellen. Der UBB kommt Weisungsbefugnis zu. Über strittige Punkte ist die Genehmigungsbehörde um einen Entscheid anzurufen.
- c. Bei den Eingriffen in schutzwürdige Lebensräume ist die Situation **vor Beginn der Erdarbeiten** fotografisch zu dokumentieren.
- d. Die Auffangwanne der Stehtankanlage ist kleintiersicher auszugestalten. Die Sanierung ist nach Rücksprache mit der regionalen KARCH-Vertretung vorzunehmen.
- e. Die Umsetzung der Wiederherstellungsmassnahmen des vorliegenden Projektes ist zu dokumentieren. Dies kann als Teilkapitel im Schlussbericht über die Realisierung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen des Projekts „Übungsdorf Rettungstruppen, Modernisierung Übungsanlagen“ gemacht werden.

4.7 Störfall

- a. Die Überfüllsicherung und die Füllstandanzeigen des Stehtanks sind **umgehend** so einzustellen, dass bei einem Störfall die maximal gelagerte Menge Heizöl vollständig im Bassin aufgefangen werden kann (siehe II B 5.4 zweitletzter Absatz). Der entsprechende Nachweis ist der Genehmigungsbehörde nach Ausführung **umgehend** einzureichen.
- b. Der Alarm- und Einsatzplan ist an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

4.8 Bodenschutz

- a. Es ist ein anerkannter bodenkundlicher Baubegleiter einzusetzen. Dieser ist vor Beginn der Bauarbeiten zu bestimmen und hat ein Weisungsrecht. Über allenfalls strittige Punkte ist die Genehmigungsbehörde um einen Entscheid anzurufen.
- b. Für die Umsetzung der Erdarbeiten ist das Merkblatt „Bodenschutz lohnt sich“ (Bern 2008), für die Verwendung von Bodenaushub die „Wegleitung Bodenaushub“ (Bern 2001) verbindlich.

5. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT VBS
i. A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Geht an

- armasuisse Immobilien, Fachbereich Baumanagement Bern, 3003 Bern (per Kurier)
Beilagen: 5 Gesuchsdossiers
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Herrn H.-P. Stalder, Papiermühlestrasse 13f, 3000 Bern 22 (Einschreiben)
- Gemeindeverwaltung Walliswil b. Wangen, 3377 Walliswil b. Wangen (Einschreiben)
- Gemeindeverband der Abwasserregion Wangen-Wiedlisbach, Randfluhweg 13, 4538 Oberbipp (Einschreiben)

z K an

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, Facility Management Mitte
- LBA, Armeelogistikcenter Thun, Schwäbis, 3602 Thun
- Heeresstab, Immobilien Heer
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4052 Basel